



Bundesarbeitgeberverband
der Personaldienstleister

BEITRAGSORDNUNG

**DES BUNDESARBEITGEBERVERBANDES DER
PERSONALDIENSTLEISTER E.V. (BAP)**

Stand: 18. Juni 2015

INHALT

§ 1	Ordentliche Mitglieder	1
	1a) Grundbeitrag	1
	1b) Umsatzbezogener Beitrag	1
	1c) Umsatzsteuer	2
	2. Firmengruppen	2
	3. Umsatzmitteilung	2
	4. Neumitglieder	3
	5. Existenzgründer	3
	6. Beitreibung	4
	7. Niederschlagung, Ratenzahlung und Stundung	4
§ 2	Fördermitglieder	4
§ 3	Inkrafttreten	4

§ 1 ORDENTLICHE MITGLIEDER

1a) Grundbeitrag

Jedes ordentliche Mitglied im Sinne von § 4 der Satzung schuldet kalenderjährlich einen Grundbeitrag in Höhe von EUR 1.200. Dieser wird am 01. Januar des Beitragsjahres fällig und ist bis zum 10. Januar zu überweisen.

1b) Umsatzbezogener Beitrag

Über den Grundbeitrag hinaus schuldet jedes ordentliche Mitglied kalenderjährlich einen Beitrag entsprechend des Vorjahresumsatzes seiner Firmengruppe (Unternehmen im Sinne von § 5 Absatz 5 der Satzung*) mit Dienstleistungen. Ein Vorjahresumsatz bis EUR 2 Mio. ist durch den Grundbeitrag gemäß Ziffer 1a) bereits abgedeckt. Der Beitrag für einen Vorjahresumsatz von EUR 2 Mio. bis unter EUR 60 Mio. beträgt 0,53‰ des Vorjahresumsatzes. Für einen darüber hinausgehenden Vorjahresumsatz schuldet das Mitglied zusätzlich einen Beitrag von 0,1‰ des Vorjahresumsatzes. Die maximale Beitragsgrenze einschließlich des Grundbeitrages gemäß Ziffer 1a) liegt bei EUR 200.000.

Bei der Berechnung des Beitrages sind die Umsätze aus den folgenden Dienstleistungen zu berücksichtigen: Arbeitnehmerüberlassung, private Personalvermittlung, Personalberatung, Outsourcing, Outplacement und sonstige Personaldienstleistungen, die miteinander im Wettbewerb stehen, insbesondere Dienstleistungen, die im Rahmen von Werkverträgen erbracht werden.

Der umsatzbezogene Beitrag ist fällig mit Rechnungserteilung.

.....
*** § 5 Absatz 5 der Satzung lautet:**

„Unter Firmengruppe wird verstanden:

- a) bei Mitgliedschaft einer Muttergesellschaft diese und alle Tochtergesellschaften, die mit 50 Prozent oder mehr im Besitz einer Mitgliedsfirma sind;
- b) bei Mitgliedschaft einer Tochtergesellschaft diese und die Muttergesellschaft, soweit diese 50 Prozent oder mehr Anteile des Mitgliedes hält;
- c) zwei (oder mehrere) Mitglieder, die Personaldienstleistungen betreiben, soweit sie jeweils zu 50 Prozent oder mehr einem Gesellschafter oder einer Gesellschaft gehören.“

1c) Umsatzsteuer

Die Beiträge erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

2. Firmengruppen

Mitgliedsunternehmen einer Firmengruppe im Sinne des § 5 Absatz 5 der Satzung, die sich nicht zu einer Firmengruppenmitgliedschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 der Satzung zusammengeschlossen haben, zahlen einen Einzelbeitrag. Sie erhalten in diesem Fall auf schriftlichen Antrag einen Nachlass von 25% des zu zahlenden Jahresbeitrags gemäß Ziffer 1a) und Ziffer 1b). Der so berechnete kumulierte Beitrag aller Mitglieder dieser Firmengruppe darf nicht geringer sein als er es wäre, wenn diese sich zu einer Firmengruppenmitgliedschaft zusammengeschlossen hätten. Ist dies der Fall, zahlt jedes Unternehmen einen Anteil des Beitrages, den es im Falle einer Firmengruppenmitgliedschaft zahlen müsste, der seinem prozentualen Anteil am Vorjahresumsatz der Firmengruppe entspricht. Sollten die kumulierten Einzelbeiträge der Mitglieder einer Firmengruppe im Sinne des § 5 Absatz 5 der Satzung, die sich nicht zur einer Firmengruppenmitgliedschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 der Satzung zusammengeschlossen haben, die maximale Beitragsgrenze der Ziffer 1b) Absatz 1 Satz 5 überschreiten, so zahlt jedes Einzelmitglied einen Anteil des maximalen Beitrages, der seinem prozentualen Anteil am Vorjahresumsatz der Firmengruppe entspricht.

3. Umsatzmitteilung

Jedes ordentliche Mitglied hat der Verbandsgeschäftsführung nach Feststellung des Jahresabschlusses bis zum 30. April eines jeden Jahres den nach Ziffer 1b) maßgeblichen Firmenumsatz mit Attest eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers schriftlich mitzuteilen. Mitglieder einer Firmengruppe, die sich gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung zu einer Firmengruppenmitgliedschaft zusammengeschlossen haben, melden den Vorjahresumsatz der einzelnen Firmengruppenmitglieder.

Geht die Meldung nicht fristgemäß oder nicht vollständig ein, schuldet das Mitglied das Zweifache des Vorjahresbeitrages. In Ermangelung eines Vorjahresbeitrags schuldet das Mitglied mindestens das Dreifache des Grundbeitrages. Die Verbandsgeschäftsführung kann den zusätzlichen Beitrag höher festlegen, falls die Annahme begründet ist, dass die Umsätze des betreffenden Unternehmens einen höheren Beitrag rechtfertigen.

Bestehen Zweifel an der angegebenen Zahl, ist die Verbandsgeschäftsführung berechtigt, den für die Berechnung maßgebenden Umsatz von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

Die Mitarbeiter des Verbandes sowie die Inhaber von Verbandsämtern sind verpflichtet, die sich aus den Umsatzmitteilungen ergebenden vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen oder von den Mitgliedern als vertraulich bezeichnet werden, streng geheim zu halten und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Unbefugte keine Kenntnis von diesen Informationen erhalten.

4. Neumitglieder

Bei der Aufnahme eines Mitgliedes während des Kalenderjahres ist für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Grundbeitrages nach Ziffer 1a) und des umsatzbezogenen Beitrages nach Ziffer 1b) zu entrichten. Der maßgebliche Firmenumsatz nach Ziffer 3. in Verbindung mit Ziffer 1b) ist der Verbandsgeschäftsführung unmittelbar nach Aufnahme in den Verband mitzuteilen.

Mit Aufnahme in den Verband wird der gesamte anteilige Grundbeitrag fällig. Die Fälligkeit des umsatzbezogenen Beitrages richtet sich nach Ziffer 1b) Absatz 3.

5. Existenzgründer

Existenzgründer entrichten im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft 50 % des Grundbeitrages gemäß Ziffer 1a). Der umsatzbezogene Beitrag richtet sich nach Ziffer 1b).

Als Existenzgründung gilt die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch die Gründung eines Unternehmens.

6. Beitreibung

Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festlegung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann. Für die Mahnung kann ein pauschalierter Aufwandsersatz erhoben werden, der die durch die Mahnung entstehenden Kosten deckt. Wird der Beitrag oder ein Beitragsteil nicht fristgerecht bezahlt, ist der offen stehende Beitrag mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB ab Fälligkeitsdatum zu verzinsen. Ist der Beitrag trotz zwei Mahnungen nicht bezahlt worden, kann der Vorstand unbeschadet der fortlaufenden Beitragspflicht die weitere Mitgliedschaft für ruhend erklären. Das Recht auf Ausschluss gemäß § 11 Absatz 3 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

7. Niederschlagung, Ratenzahlung und Stundung

Uneinbringliche Forderungen können durch die Verbandsgeschäftsführung niedergeschlagen werden. In begründeten Einzelfällen können Ratenzahlungen oder Stundungen gewährt werden.

§ 2 FÖRDERMITGLIEDER

Der Beitrag für Fördermitglieder gemäß § 7 der Satzung wird jeweils im Aufnahmeverfahren zwischen dem Fördermitglied und dem Präsidium festgelegt.

KONTAKT

**Bundesarbeitgeberverband der
Personaldienstleister e. V. (BAP)**

Universitätsstraße 2-3a

10117 Berlin

Telefon 030 206098-0

Fax 030 206098-70

info@personaldienstleister.de

www.personaldienstleister.de



**Bundesarbeitgeberverband der
Personaldienstleister e. V. (BAP)**
www.personaldienstleister.de